

**Schlussbericht
über die örtliche Prüfung
der
Jahresrechnung 2013
der Stadt Biberach**

vom 10.03.2015

Az: 095.51

Nummer: 41/2015

Verteiler:

- Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Erster Bürgermeister Wersch
- Bürgermeister Kuhlmann
- Herr Dr. Riedlbauer
- Kämmereiamt

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Vorbemerkungen.....	4
2.1 Prüfauftrag	4
2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung	4
2.3 Prüfgegenstand und -umfang	5
2.4 Schwerpunktprüfungen 2013.....	6
2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen	15
2.6 Kassenprüfungen.....	15
2.7 Überörtliche Prüfung.....	15
3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte.....	15
4. Haushalts- und Finanzplanung	16
4.1 Haushaltssatzung	16
4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes	16
4.3 Finanzplanung	17
5. Führung der Bücher	17
6. Jahresrechnung	17
6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres – Fristgerechte Feststellung	17
6.2 Kassenmäßiger Abschluss	18
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben	18
6.4 Kassenreste	23
6.5 Vermögensrechnung	25
6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	28
6.7 Haushaltsreste.....	28
6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate	31
7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO.....	31
8. Beteiligungen der Stadt Biberach.....	32
9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat.....	32

1. Das Wichtigste in Kürze

- Der komplette Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 10.11.2014 vor.
- Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen 2013 stehen der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 nicht entgegen.
- Eine überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt bis zum Jahr 2010 fand Mitte November 2011 bis März 2012 statt.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragsatzung waren in 2013 nicht gegeben.
- Der Rechnungsabschluss 2013 weist eine Ist-Mehrausgabe von 2.684.179,21 € aus.
- Die Liquidität der Kasse war zu jedem Zeitpunkt in 2013 gewährleistet.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übertraf die Planungen im Haushaltsplan. Es konnten 33.114.539,22 € zugeführt werden; 6.469.539,22 € mehr als geplant (Plan: 26.645.000,00 €).
- Die Mindestzuführung und die Sollzuführung an den Vermögenshaushalt sind erfüllt (§ 22 GemHVO).
- Der Allgemeinen Rücklage konnten 12.294.593,44 € zugeführt werden, somit 807.176,56 € weniger als geplant. Der Sonderrücklage Hochschule wurden 1,40 Mio. € zugeführt. Den zweckgebundenen Rücklagen wurden 1.522.645,00 € zugeführt.
- Im Vermögenshaushalt dominieren Baumaßnahmen die Ausgabeseite.
- Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste) bestehen zum Ende 2013 in Höhe von rd. 1.284 Mio. €.
- Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2013 einen Bestand von 116.645.662,91 €.
- Der Kernhaushalt der Stadt Biberach ist in 2013 schuldenfrei.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt.
- Im Vermögenshaushalt wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von rd. 18,25 Mio. € gebildet.
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2013 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfauftrag

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt fertigt einen Schlussbericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§110 Abs. 2 GemO).

2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Rechtliche Grundlagen:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß der §§ 39 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) aus

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Weiter sind ihr beizufügen:

- Eine Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist, d. h. der Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

Vorlage der Jahresrechnung 2013 der Stadt Biberach:

Sämtliche Unterlagen sowie der Bericht für das Jahr 2013 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 10.11.2014 per Mail übermittelt. Abschlussbeurkundungen der Kämmerin sowie des Ersten Bürgermeisters sind auf der per Email übermittelten Pdf-Datei des Jahresabschlusses angebracht.

Die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnung inkl. aller Bestandteile bis 30. Juni 2014 wurde nicht eingehalten. Für das Rechnungsprüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse sowie der Übertragung von Sonderaufgaben die Frist zum 30. Juni eines Jahres kaum zu leisten ist.

Die in § 110 Abs. 2 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Rechnungsprüfungsamt eingehalten werden.

2.3 Prüfgegenstand und -umfang

Nach § 110 der GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung 2013 erstreckte sich hauptsächlich auf die Abwicklung der Kassenreste und Haushaltsreste, die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, der Übernahme und Fortschreibung der Geldvermögensbestände sowie der Schulden.

GemHVO als rechtliche Grundlage:

Ab dem 01.01.2010 tritt eine neue Fassung der GemHVO für die Doppik in Kraft. Nach § 64 Abs. 2 GemHVO wird zur Anwendung dieser Verordnung eine Übergangszeit bis zum Haushaltsjahr 2020 gewährt (Quelle: www.nkhr-bw.de). Bis zur Einführung der Doppik, jedoch bis spätestens zum 01.01.2020, ist die GemHVO vom 07.02.1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, ebenfalls gültig. Alle Vermerke in diesem Bericht beziehen sich auf die "alte" GemHVO.

2.4 Schwerpunktprüfungen 2013

Allgemeiner Hinweis zum Umfang der Schwerpunktprüfungen

Das Rechnungsprüfungsamt ist fortwährend bestrebt, seine Prüfungshandlungen zu optimieren. Daher wurden Ende 2011 die Prüfungshandlungen bei Schwerpunktprüfungen grundlegend umgestellt und erweitert. Auf Grundlage des "Risikoorientierten Prüfungsansatzes" werden nun verschiedene Bausteine innerhalb eines Prüfungsthemas strukturiert untersucht. So werden mittlerweile neben dem klassischen Bereich der Gesetzeskonformität und der finanziellen Prüfung auch die Bereiche Personal, Organisation und Prozesse, Federführung, Führung und Interne Kontrolle insb. Maßnahmen zur Korruptionsprävention, EDV-Einsatz und EDV-Berechtigungsverwaltung geprüft, um breit gefächert Risiken möglichst zu erkennen und ggf. auszuschalten. Bei besonderen Feststellungen im Prüfbereich Organisation und Prozesse wird in der Regel mit der Organisationsstelle kooperiert. Das Rechnungsprüfungsamt sieht diese Optimierung als wichtigen Schritt hin zur "begleitenden Prüfung".

Prüfungen im Verwaltungsbereich

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

0200 Haupt- und Ortsverwaltung

- **Benutzung des Dienstwagen BC – BC 2020 für Privatfahrten**
Prüfung des geldwerten Vorteils für das Kalenderjahr 2012. Der pauschale Kostenersatz für 2013 wurde festgelegt. Die Gehalts- und Lohnstelle nimmt die monatliche Versteuerung vor.
- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Ersten Bürgermeister**
Geprüft wurde das Mietangebot eines Audi A6 Limousine 2.0 TDI 130 kW multitronic als Dienstwagen für EBM Wersch vom 10. Juli 2013. Das vorliegende Angebot vom 10. Juli 2013 der AUDI AG entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.
- **Mietangebot eines Dienstwagens für Bürgermeister Kuhlmann**
Geprüft wurde das Mietangebot eines Golf Variant Highline 2,0 TDI als Dienstwagen für BM Kuhlmann vom 2. Oktober 2013. Das vorliegende Angebot der Volkswagen Leasing GmbH für den Golf Variant entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.

- **Bericht über die Prüfung von Teilen der Beamtenbesoldung sowie der Vergütung von Mehrarbeit bei der Stadt Biberach im Jahr 2013**

Im Stellenplan für die Beamten waren im Haushaltsplan 2013 insgesamt 59 Beamtenstellen ausgewiesen, davon waren 52,75 Stellen besetzt. Die Beamtenbesoldung setzt sich aus verschiedensten Zuschlägen, Zulagen, Zuwendungen und Entschädigungen zusammen. Hierbei sind unterschiedliche Rechtsgrundlagen anzuwenden.

Alle im Jahr 2013 ausbezahlten Besoldungen wurden geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Eine Vergütung von Mehrarbeit an Beamte kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Eine Vergütung für Mehrarbeit an Beamte wurde im Jahr 2013 nicht ausbezahlt.

Alle für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Biberach zuständigen Mitarbeiter vermitteln einen überaus qualifizierten und engagierten Eindruck. Die Organisationsstruktur sowie die regelmäßigen Fortbildungen sind positiv zu beurteilen. Interne Kontrollen sind erkennbar.

- **Rückstellungen Altersteilzeit**

Die Prüfung zeigte, dass vorab grundlegende Punkte aufgearbeitet werden sollten:

Die Altersteilzeit inkl. der Berechnung der Rückstellungen sehen wir als Aufgabe eines Teams an. Die sehr komplexe Aufgabe ist vom Mitarbeiter der Gehaltsstelle quantitativ und qualitativ nicht leistbar. Wir sehen unbedingte Unterstützung bzw. Zusammenarbeit durch einen Mitarbeiter des gehobenen Verwaltungsdienstes als zwingend an.

Nachvollziehbare Berechnung der Rückstellungen sollten auf Grund der Tarifänderungen jährlich überprüft und angepasst werden.

Die Entgelte für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschließlich einer etwaigen Wegezeit sind ebenfalls jährlich zu überprüfen und ggfs. neu zu berechnen.

Mit dem KAV sollte geklärt werden, ob nach dem neuen Recht Abfindungen zu zahlen sind.

Bis zur erneuten Überprüfung sollten die Aufgabe neu organisiert werden. Die erneute Prüfung hat durch den Wechsel des Sachgebietsleiters noch nicht stattgefunden.

- **Bericht über die Prüfung der Beschaffungen von EDV Hardware und Software im Rahmen der VOL/A**

Gegenstand der Prüfung waren:

- ✓ die Rahmenvereinbarung PCs,
- ✓ EDV-Beschaffungen von Monitoren, Notebooks und Druckern,
- ✓ die bestehenden Wartungsverträge mit der Firma abakus it AG,
- ✓ die Ausschreibung und Beschaffung der Intranet-Portal-Lösung,
- ✓ die Beschaffung der Erweiterung der Telefonanlage AVAYA,
- ✓ sonstige Software und Verkabelungen,

die über das Hauptamt bzw. über die zentrale Stelle "Organisation und EDV" im Jahr 2012 beschafft wurden.

Das Vergaberecht und die DA Beschaffung der Stadt Biberach wird i. d. R. ordnungsgemäß angewandt. Jedoch ergingen folgende Hinweise:

Die Sammelbestellung für die gängigen Drucker sollte in Zukunft über die freihändige Vergabe abgewickelt werden (§ 19 DA Beschaffung). Bei den Bildschirmen mit einer Jahressumme von 21.850 € schlägt das Rechnungsprüfungsamt vor, entweder in Zukunft mit dem "Biberacher Verfahren" zu beschaffen oder die Beschaffung der Bildschirme der Ausschreibung "Rahmenvereinbarung PCs" zuzuschlagen. Eine Lösung, die den vorhandenen Personalbestand nicht zusätzlich belastet, ist dabei zu favorisieren.

Die Prüfung der Verträge mit der abakus it AG sowie die Beschaffung des neuen Intranets ergab keine Beanstandungen.

- **Büromaterials als erweiterte Prüfung der Vermögensbestände und Vorräte bei der Stadt Biberach**

Insbesondere das Kulturdezernat sollte nochmals auf die Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung von Büromaterial (VV 1/83) hingewiesen werden. Wir weisen darauf hin, dass budgetierte Ämter von dieser Regelung **nicht** ausgenommen sind.

Bei der Papierausschreibung ist die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 07.06.2010 zu beachten. Eine längere Vertragslaufzeit sollte angestrebt werden.

Die Prüfung der Ausschreibung sowie der Plausibilität in Bezug auf die Menge bestellter Büroartikel ergab keine Beanstandungen.

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1100 Ordnungsamt

- **Sicherstellung und Aufbewahrung von Waffen und der Waffendatei (EDV-Verfahren) nach dem Waffengesetz**

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist die Schwerpunktprüfung "Waffen" u. E. ein Sonderfall, der mit herkömmlichen Risiko-Prüfungen in anderen Bereichen der Stadtverwaltung eher nicht vergleichbar ist. Das Risiko liegt hier weniger im finanziellen Bereich, sondern in der direkt ausgehenden Gefahr der meist gebrauchsfähigen Waffen.

Vertretungen mit geschulten Mitarbeitern sind gut geregelt. Die Mitarbeiter selbst haben alle die Sachkundeprüfung abgelegt und besuchen fortlaufend diverse Seminare im Waffenrecht. Der Waffenraum sowie die Aufbewahrung von Munition entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Die Zahlenkombination für den Waffenraum ist nur wenigen Mitarbeitern bekannt. Ebenfalls haben nur drei Mitarbeiter die Berechtigung, das Nationale Waffenregister einzupflegen.

Bei den **Vorortkontrollen** ergeben sich bei 10 Kontrollen 8 bis 9 Beanstandungen. Bei ca. 7 bis 8 Beanstandungen handelt es sich um Zahlendreher, falsche Bezeichnungen oder ähnlichem. Diese Diskrepanz zwischen vorliegenden Waffen bei den Besitzern und den Karteikarten wird anschließend bereinigt. Diese Diskrepanzen kommen vor allem von den Einträgen, welche Mitarbeiter in allen Gemeinden und Städten ohne jegliche Waffenkenntnisse aus Unwissenheit verursacht haben. Die Stadt Biberach hat alle Mitarbeiter deshalb sehr aufwändig geschult. Die Bereinigung der Diskrepanzen sowie die Waffenkontrollen bei allen Waffenbesitzern wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Nach der europäischen Waffenrichtlinie sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis spätestens 31.12.2014 ein computergestütztes Waffenregister auf nationaler Ebene zu schaffen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Nach Vorgaben dieser Richtlinie muss das nationale Register allen zuständigen Behörden Zugang zu den gespeicherten Daten eröffnen. Der deutsche Gesetzgeber hat daraufhin geregelt, dass das Nationale Waffenregister (NWR) bereits bis Ende des Jahres 2012 und damit zwei Jahre vor Ablauf der in der EU-Waffenrichtlinien vorgesehenen Frist aufzubauen ist (§ 43a WaffG).

Das computergestützte Nationale Waffenregister wird verpflichtend auch bei der Stadt Biberach angewandt. Zugangsberechtigt sind bei der Stadt Biberach drei Mitarbeiter. Diese Einschränkung auf drei Mitarbeiter ist nicht zu beanstanden und auf Grund des Risikos der Aufgabe möglichst beizubehalten.

Es befinden sich derzeit 180 Langwaffen sowie 167 Kurzwaffen im Waffenraum. Zugang haben nur drei Mitarbeiter. Der Amtsleiterin ist dieser Code ebenfalls bekannt. Die Zahlenkombination wurde noch nicht gewechselt, wird jedoch bei Mitarbeiterwechsel durchgeführt. Eine Inventur wird aus Zeitgründen nicht durchgeführt.

Auf Grund der Waffenansammlung im Waffenraum der Stadt Biberach sollte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes in absehbarer Zeit eine Ablieferung von Waffen angestrebt werden. Jedoch könnte hierbei der Abschluss der Neufassung über die Anlieferung von Waffen und Munition abgewartet werden, da die Entsorgung mit hohen Kosten verbunden ist (privater Sicherheitsdienst, evtl. Abholung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst, Begleitschutz durch die Polizeibehörde, Sammelablieferungen usw.). Eine Ablieferung von Waffen erfolgte bisher nicht.

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

3330 Bruno-Frey-Musikschule

- **Prüfung der Gebührensätze und des Instrumenteneinkaufs bei der Bruno-Frey-Musikschule**

Eine Belegprüfung und Prüfung der Verbuchung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Inventarverzeichnis wird geführt, allerdings befand es sich zum Zeitpunkt der Prüfung auf dem Stand von Herbst 2012. Es erging die Bitte, das Inventarverzeichnis mit Hinweis auf die DA Inventarisierung alsbald zu aktualisieren.

Bei der Beschaffung eines Yamaha Flügels für 6.900 € lagen keine drei Angebote (freihändige Vergabe) vor. Der Grund hierfür ist, dass sich eine gute Gelegenheit ergab, diesen Flügel zu kaufen, da er zwar gebraucht aber noch gut erhalten ist und neu ca. 10.500 € gekostet hätte.

Das RPA bittet, die DA Beschaffung zu beachten und um schlüssige Dokumentation bei den Beschaffungsunterlagen insbesondere bei Ausnahmetatbeständen nach der VOL. Die Prüfung der Instrumenteneinkäufe hat im Weiteren zu keinen Beanstandungen geführt.

Der aktuelle Kostendeckungsgrad beträgt laut Jahresabschluss 2012 der Stadt Biberach 54,22%.

Die Gebührensätze der Bruno-Frey-Musikschule sind weitgehend in Ordnung. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Gebühren grundsätzlich regelmäßig zu erhöhen als alle paar Jahre um einen relativ hohen Prozentsatz.

3500 Volkshochschule

- **Honorare für Dozenten und die Kursgebühren**

Die VHS Biberach lebt in Konkurrenz mit den Volkshochschulen in den Städten des Umlandes und muss daher ein breites, attraktives Angebot bereit halten. Hieraus ergibt sich auch, dass Dozenten hohe Honorarforderungen stellen mit dem Hinweis, diese Honorarhöhe werde in den umliegenden Volkshochschulen ebenfalls bezahlt.

Die Ermittlung der Entgelte für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen entspricht gängiger Praxis und ist nicht zu beanstanden. Ein erhöhtes Risiko besteht bei den sog. Abendveranstaltungen, da hier letztlich die Teilnehmer und damit die Höhe der Einnahmen erst mit Beginn der Abendveranstaltung feststehen und klar ist, ob die Einnahmen die Ausgaben decken.

Der Vergleich Planansatz/Jahresergebnis zeigt mit Erfolgsquoten von 97,6 % bei den Honoraren und 92,0 % bei den Entgelteinnahmen einen verantwortungsbewussten

Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Insgesamt gesehen sind sowohl die Kursentgelte als auch die Honorarfestsetzungen nicht zu beanstanden.

3520 Stadtbücherei

Das in der Gebührenordnung der Stadtbücherei festgelegten Mahnverfahren wird eingehalten. Ab der Einbuchung in Infoma erfolgt das Mahn- und Vollstreckungsverfahren über die Stadtkasse.

Problematisch sehen wir jedoch die lange Dauer eines Mahnverfahrens. Es dauert in der Regel zwei Monate, bis die Stadtkasse tätig werden kann. Das sehr benutzerfreundliche Mahnverfahren – wie in der Gebührensatzung der Stadtbücherei festgelegt – sollte bei der nächsten Überarbeitung überdacht werden. Es entsteht ein sehr hoher Verwaltungsaufwand bei der Stadtbücherei sowie hohe Kosten für das Einwurf-Einschreiben. Trotz allem sind bei der Stadtkasse viele Mahnverfahren anhängig.

Bei der Stadtkasse waren im Oktober 2012 trotz langer Vorlaufzeit (ca. 2 Monate) 214 Mahnverfahren anhängig. Wir sind derzeit immer noch in Verhandlungen mit der Stadtbücherei, den Mahnlauf effizienter zu gestalten.

Niederschlagungen, Stundungen und Erlässe werden von der Stadtkasse nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Forderungen der Stadt Biberach an der Riß vom 1. April 2009 durchgeführt.

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

6020 Tiefbauamt

- **Prüfung des Projekts Skaterplatz Erlenweg bei der Stadt Biberach sowie die Prüfung von drei ausgewählten Submissionen**

Als Folge des Realschulneubaus wurde es notwendig, den vorhandenen Skaterplatz zu verlegen. Außerdem mussten Grünflächen und Wege neu hergestellt werden. Die Arbeiten Skaterplatz/Wiese für Spiel und Sport wurden öffentlich ausgeschrieben. Es wurden sehr detaillierte (einschränkende) Regelungen, abweichend vom Zuständigkeitsverzeichnis im Hinblick auf Bewirtschaftungsbefugnisse und Mitzeichnungspflichten ge-

troffen, außerdem wurden zusätzlich interne Kontrollmechanismen festgelegt. Das RPA sieht aufgrund dieser Festlegungen, dass sich das Tiefbauamt der Problematik bewusst ist und für diesen Teilbereich ein individuell angepasstes internes Kontrollsystem geschaffen hat.

Stichprobe Submissionen:

Bei drei zusätzlich ausgewählten Submissionen ergaben sich keine Beanstandungen. Der Sonderfall eines verspätet abgegebenen Angebotes wurde ausführlich dokumentiert und korrekt abgehandelt. Von einem beauftragten Ingenieurbüro wurde auf dem Deckblatt eine zweite rechtsverbindliche Unterschrift gefordert. Das RPA bittet, dies zukünftig zu unterlassen.

6100 Stadtplanungsamt

- **Pflanzungen im Jahr 2012/2013 und Submissionen und freihändigen Vergaben beim Stadtplanungsamt**

Beim Stadtplanungsamt wurde der Ablauf ab Veröffentlichung einer Ausschreibung über die Angebotsabgabe, den Ablauf der Submissionen und die anschließende Versiegelung geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei der Versiegelung der Leistungsverzeichnisse nicht immer gewährleistet war. Außerdem war der Bearbeiter des Projekts in einigen Fällen auch an der Submission desselben Projekts als Schriftführer beteiligt.

Zukünftig findet eine komplette Trennung zwischen Projektbearbeitern und Mitarbeitern, die an einer Submission teilnehmen, statt. Die Abläufe in diesem Bereich wurden komplett neu organisiert.

Die Abschlussbesprechung fand am 18.12.2013 statt. Es wurden alle relevanten Punkte sowie der geänderte Ablauf bei Submissionen durchgesprochen. Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Regelungen der VOB/A und der DA Bauvergabe in allen Fällen zwingend beachtet werden müssen.

Beratende Tätigkeit im Laufe des Jahres 2013

Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen zu Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch kann das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig Entwicklungen begleiten, Fehler – und somit auch Prüfungsbemerkungen - vermeiden helfen und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitwirken.

Anfragen der Ämter an das Rechnungsprüfungsamt waren in 2013 vielfältiger Natur und gingen u. a. über das Vergabewesen und Reisekostenrecht bis hin zu Spendenrecht und Datenschutz. Das Vergabewesen nimmt hierbei einen immer größeren Raum ein. Das Vergaberecht (VOB/VOL) ist sehr umfangreich und besonders im Bereich der EU-weiten Vergaben ist rechtssicheres und umfassendes Wissen notwendig. Auf die GPA-Mitteilung 2/2009 zur Optimierung öffentlicher Beschaffung wird hingewiesen.

Hierzu ein Auszug aus dieser GPA-Mitteilung:

... Dabei hat sich die Einrichtung zentraler Vergabestellen als vorteilhaft erwiesen. Vielfach wird bei Kommunen jedoch noch immer überwiegend dezentral beschafft; bisweilen gibt es sogar innerhalb einer Organisationseinheit mehrere Vergabestellen. In der Praxis führt dies dazu, dass in Unkenntnis paralleler Vorgänge bei anderen Beschaffungsstellen desselben Auftraggebers mehrere Verträge mit einem Unternehmen zu unterschiedlichen Konditionen und Preisen abgeschlossen werden. (...) Gerade bei Stellen, die nur gelegentlich Aufträge vergeben, ist der zeitliche Aufwand für Ausschreibungen besonders hoch. Insbesondere in diesem stark durch die stetige Fortentwicklung der Vergaberechtsprechung geprägten Bereich ist es zweckmäßig, das erforderliche Fachwissen an einer zentralen Stelle vorzuhalten...

Die **Visaprüfungen** im Bereich der Abrechnung der Fahrtenbücher wurde aufgrund eines Hinweises der GPA Anfang 2013 eingestellt. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt laut Zuständigkeitsverzeichnis vor Abschluss von Leasingverträgen im Voraus tätig und ebenfalls bei Einzelanschaffungen nach VOL/A über 25.000 € bei Veranlagung im Vermögenshaushalt.

Im Jahr 2013 wurde die **Dienstanweisung Beschaffung** in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt überarbeitet.

2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen

Mit Erhalt einer Landes- oder Bundesförderung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Das Rechnungsprüfungsamt hat aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden, z. B. bei Schulen, die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt:

- ✓ Kleinkläranlage Burren
- ✓ Alter Spital BA 1.

2.6 Kassenprüfungen

Eine zusätzliche Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. § 1 GemPrO die Kassenüberwachung insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben. Unvermutete Kassenprüfungen wurden sowohl bei der Stadtkasse als auch bei verschiedenen Dienststellen, die mit einer Zahlstelle oder einem Handvorschuss ausgestattet sind, durchgeführt.

Eine Prüfung bei der Stadtkasse fand am 20. März 2013 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

2.7 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach den §§ 113 und 114 GemO findet ungefähr alle fünf Jahre und fand von Mitte November 2011 bis März 2012 statt. Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung umfasste die Prüfung der Jahre 2005 bis 2010. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidium Tübingen liegt vor. Die überörtliche Prüfung wurde mit Datum vom 29.08.2013 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 09.12.2013 behandelt.

3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte

Nach § 3 GemPrO ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. In angemessenen Zeitabständen ist auch festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht

in Bestandsverzeichnissen zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen ausreichend ist.

Inventarprüfungen finden in der Regel zusammen mit der Prüfung der Handvorschüsse statt. Im Jahr 2013 wurden zusätzlich Inventarprüfungen bei folgenden Ämtern ohne Kasse durchgeführt: Liegenschaftamt, Tiefbauamt, Rechnungsprüfungsamt und Personalrat

4. Haushalts- und Finanzplanung

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 10.12.2012 beschlossen und zeitnah mit Bericht dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt worden. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten, da es in Biberach Tradition ist, die Haushaltssatzung in der letzten Sitzung des Jahres zu beschließen. Die weiteren Rahmenbedingungen der GemO sowie der GemHVO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 17.01.2013 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Biberach bestätigt. Die Haushaltssatzung 2013 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 04/2013 am 6. Februar 2013 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 81 Abs. 3 GemO.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragsatzung waren in 2013 nicht gegeben.

4.3 Finanzplanung

Sowohl die der Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2016 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt.

5. Führung der Bücher

Eine Prüfung der Belege für das Jahr 2013 hat stattgefunden. Schwerpunktmäßig wurden Belege im Verwaltungshaushalt u. a. im Bereich Integration, Mobile Jugendarbeit, Kleingartenanlagen sowie die Honorare und Beschäftigungsentgelte im Museum gesichtet. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6. Jahresrechnung

6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2012) – Fristgerechte Feststellung

Die komplette Jahresrechnung 2012 lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 21. August 2013 vor. Am 13. September 2013 wurde ein Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht nachgereicht. Das Rechnungsprüfungsamt hatte vier Monate Zeit, die Jahresrechnung 2012 der Stadt Biberach zu prüfen. Die Prüfung erfolgte fristgerecht.

Die Jahresrechnung 2012 wurde vom Gemeinderat am 31.03.2014, und damit nicht innerhalb der Frist nach § 95b GemO, festgestellt. In diesem Zuge wurde die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Jahr 2013 und die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben abgehandelt.

6.2 Kassenmäßiger Abschluss

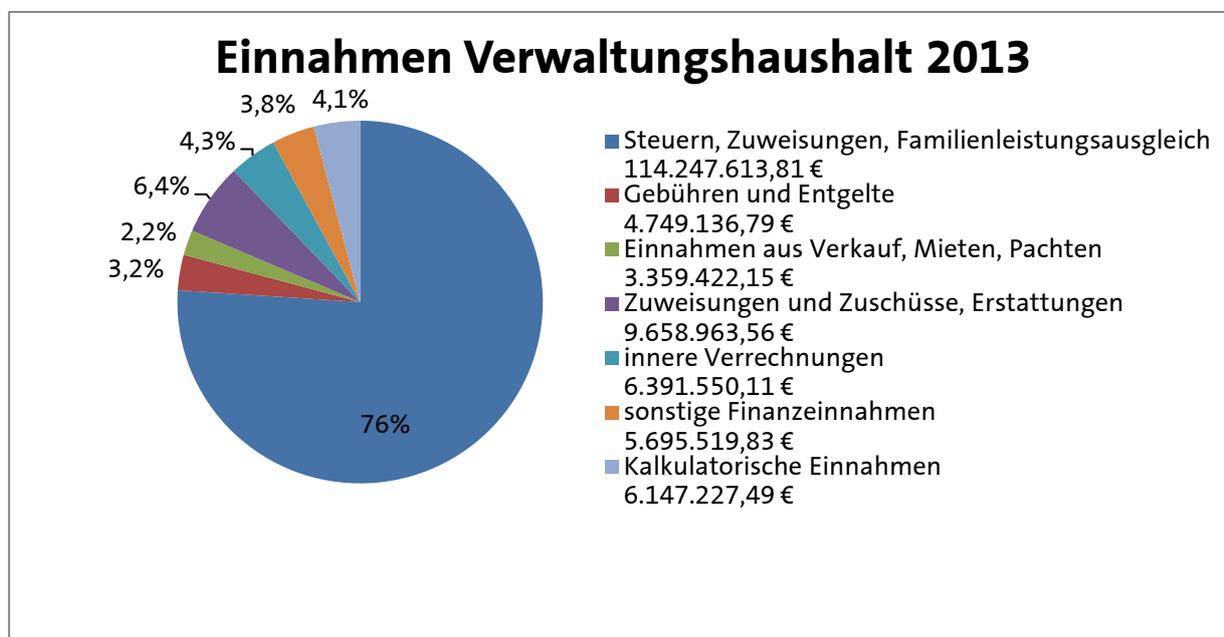
Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Stadtkasse erteilt und welche Beträge daraufhin eingenommen oder ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wird ersichtlich, in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste). Abschnitt 6.4 in diesem Bericht befasst sich mit den Kassenresten. Haushaltsreste enthält der kassenmäßige Abschluss nicht. Sie sind Gegenstand der Haushaltsrechnung.

Der Rechnungsabschluss 2013 weist eine Ist-Mehrausgabe von 2.684.179,21 € aus.

Die Kassenliquidität der Stadt Biberach war laut den Ausführungen im Bericht zum Jahresabschluss während des gesamten Jahres 2013 stets gewährleistet.

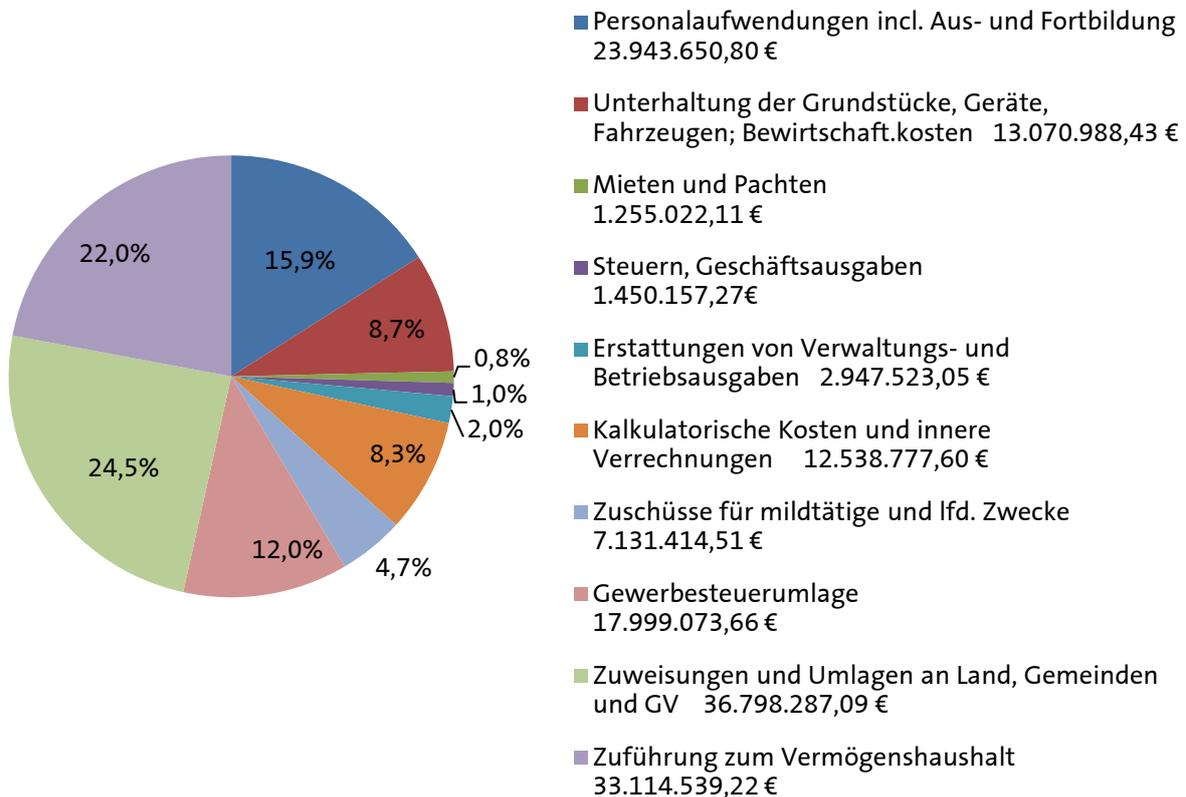
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben

Der Bericht zum Jahresabschluss 2013 geht sehr detailliert auf die Entwicklungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ein. Deshalb wird im Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes lediglich noch zusammengefasst und einzelne Besonderheiten hervorgehoben.



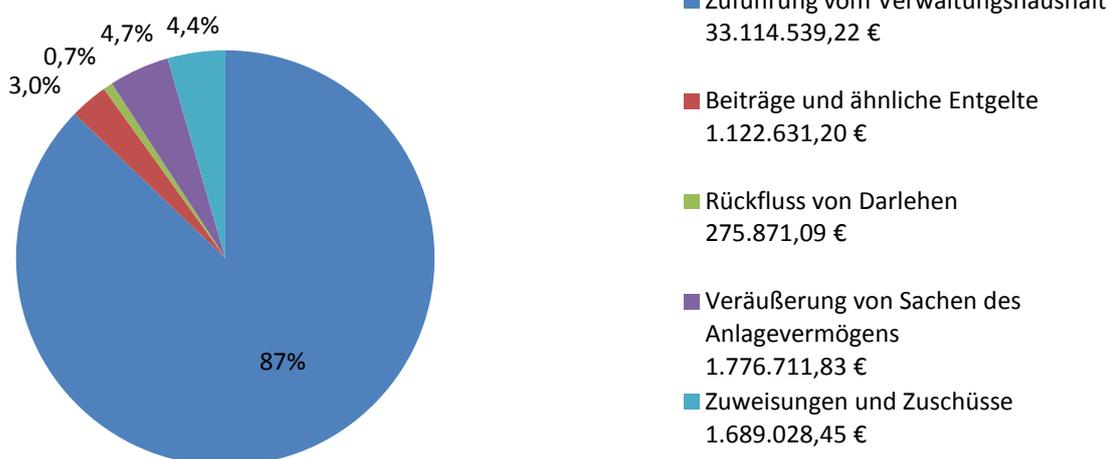
- Haupteinnahmequelle im Verwaltungshaushalt sind allen voran verschiedene Steuern.
- Das Rechnungsergebnis 2013 weist gegenüber den Planzahlen auf der Einnahmeseite höhere Erträge i. H. v. 1.622.433,74 € aus. Durch höhere Einnahmen vor allem beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer haben sich die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt besser entwickelt als erwartet.
- Ferner ergeben sich trotz Leitzinssenkung in 2013 durch die Europäische Zentralbank aufgrund der höheren Rücklagenbestände infolge des guten Ergebnisses aus 2012 bei den Zinsen aus Geldanlagen höhere Erträge i. H. v. 587.010,00 €.
- Geringere Erträge als in 2013 geplant ergaben sich u. a. bei den Auflösungen von Pensions-/Beihilferücklagen, Verzinsung des Anlagekapitals, Ersätze Verpflegungskosten, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, u. a. (vgl. S. 14 Rechenschaftsbericht).
- In der Kameralistik werden bisher die Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsung nur haushaltsintern verrechnet; sie sind somit ergebnisneutral. Mit Einführung der Kommunalen Doppik müssen die Abschreibungen künftig jedoch für den Haushaltsausgleich erwirtschaftet werden.

Ausgaben Verwaltungshaushalt 2013



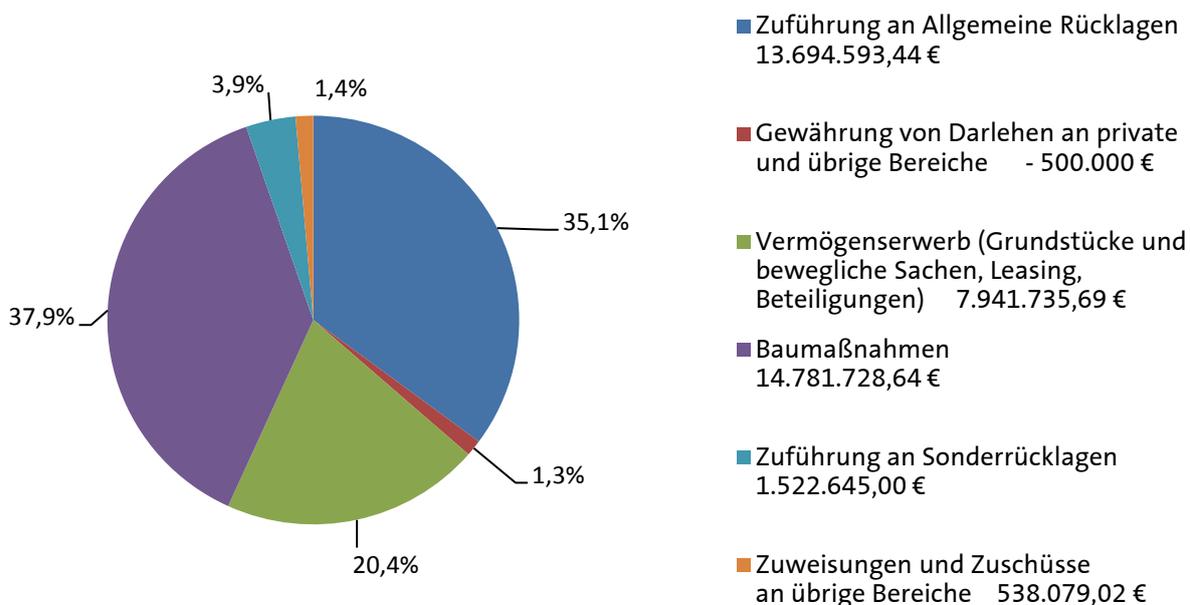
- Die größten Posten auf der Ausgabeseite im Verwaltungshaushalt sind die hier zusammengefassten Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage, die Zuführung an den Vermögenshaushalt sowie Personalaufwendungen. Aufgrund höherer Gewerbesteuererträge ist die Gewerbesteuerumlage um 226.323,66 € höher als geplant.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 33.114.539,22 € ist erfreulicherweise gut ausgefallen. Im Gegensatz zur Planung konnten 6.469.539,22 € mehr zugeführt werden. Die höhere Zuführung ergibt sich durch höhere Erträge auf der Einnahmeseite des Verwaltungshaushalts i. H. v. 1.662.433,74 € und weniger Aufwendungen des Verwaltungshaushalts von insgesamt 4.807.105,48 € gegenüber den Planzahlen 2013 (s. Erläuterungen Rechenschaftsbericht S. 13 ff.).

Einnahmen Vermögenshaushalt 2013



- Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt war im Haushaltsplan für 2013 mit 26,645 Mio. € geplant gewesen. Tatsächlich wurde der Ansatz um 6.469.539,22 € übertroffen.
- Höhere Einnahmen fielen 2013 nur noch bei den Kostenerstattungen für Ausgleichsmaßnahmen für Natur- und Landschaftsschutz aufgrund von großen Baumaßnahmen von Privatunternehmen i. H. v. 207.211,16 € an.
- Das Rechnungsergebnis im Vermögenshaushalt liegt auf der Einnahmeseite um 2.029.218,21 € unter dem Planansatz 2013. Laut Bericht zum Jahresabschluss 2013 auf Seite 21 ist dafür überwiegend die zeitlich verzögerte Kaufpreiszahlung für das Schulgebäude und die Sporthalle (alte Dollinger Realschule) i. H. v. 5,40 Mio. € verantwortlich, da diese statt 2013 erst 2014 eingegangen ist.
- Zudem kam es beim Landeszuschuss für den Neubau der Realschule zu Zuschussausfällen i. H. v. 1,47 Mio. €; diese sind nach Klärung mit dem Land ebenfalls 2014 bewilligt.
- Die Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen lagen aufgrund des personellen Veränderungen im Liegenschaftsamt um 1.723.288,17 € unter dem Planansatz.

Ausgaben Vermögenshaushalt 2013

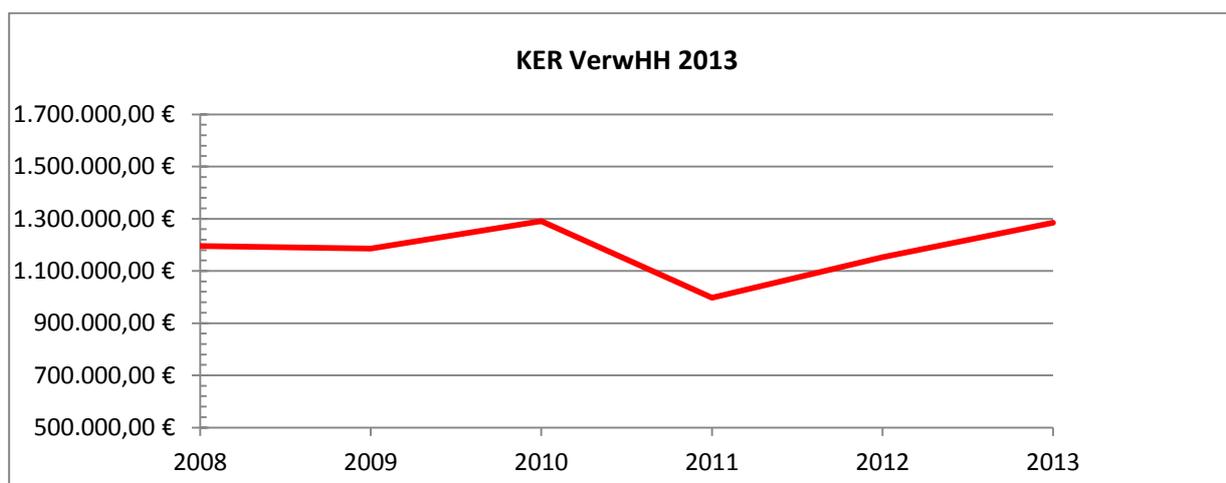


- Die Baumaßnahmen nehmen den größten Ausgabeposten im Vermögenshaushalt ein.
- Nicht veranschlagt war im Haushaltsplan 2013 das Darlehen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung i. H. v. 1 Mio. €. Für die Stiftung Hospital wurde in das Haushaltsjahr 2013 ein Haushaltsrest für eine Darlehensaufnahme i. H. v. 3,5 Mio. € übertragen, davon wurden 2 Mio. € abgerufen, die restlichen 1,5 Mio. € sind verfallen und führen nach Aufrechnung insgesamt zu geringeren Ausgaben i. H. v. 500.000 € im Vermögenshaushalt.
- Den Sonderrücklagen Pensionen und Beihilfen mussten entgegen der geplanten Auflösung ein Betrag i. H. v. 1.522.645,00 € zugeführt werden.
- Die für 2013 geplante Zuführung an die Allgemeine Rücklagen wurde um 807.176,56 € unterschritten. Trotz höherer Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt und geringeren Ausgaben im Vermögenshaushalt konnten die Einnahmeausfälle im Vermögenshaushalt (Kaufpreiszahlung i. H. v. Schulgebäude und Sporthalle alte Dollinger Realschule i. H. v. 5,4 Mio. € und weniger Grundstückserlöse i. H. v. 1.723.288,71, etc.) nicht komplett kompensiert werden.

6.4 Kassenreste

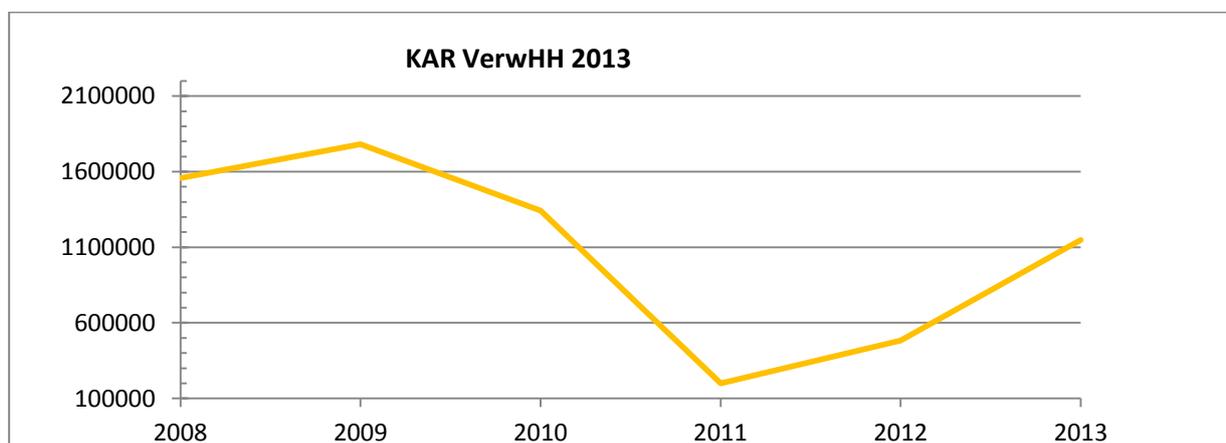
6.4.1 Kassenreste des Verwaltungshaushalt (Forderungen/Verbindlichkeiten)

Kasseneinnahmereste (KER) sind am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen (Forderungen).

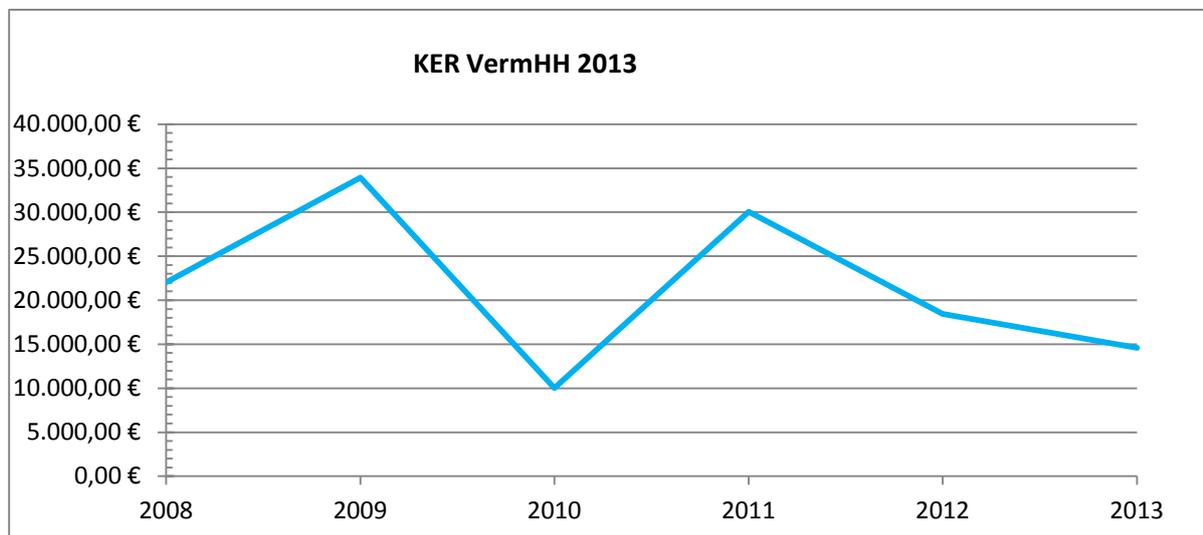


Kasseneinnahmereste bestehen zum Jahresende 2013 im **Verwaltungshaushalt** in Höhe von 1.284.421,25 €. Die Rückstände im Verwaltungshaushalt sind übersichtlich geordnet ab Seite 49 im Jahresabschluss dargestellt.

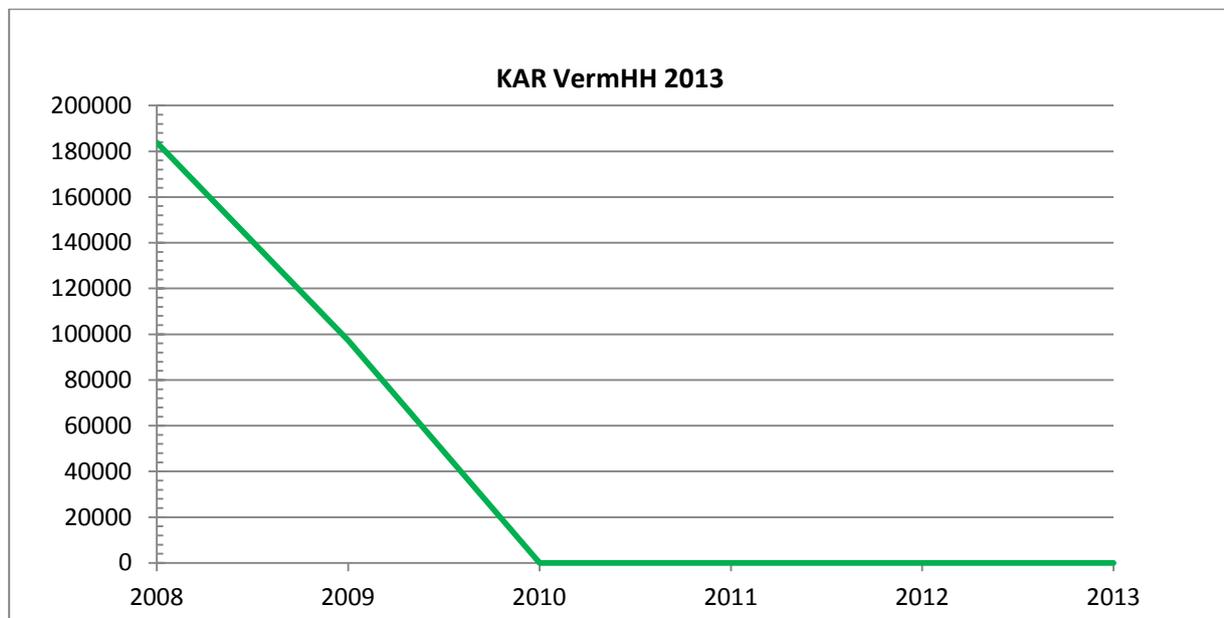
Bei den **Kassenausgaberesten (KAR)** handelt es sich um Auszahlungsanordnungen (Verbindlichkeiten), die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind. In der Regel sind KAR abgrenzungstechnisch (insb. Bewirtschaftungskosten) bedingt. Kassenausgabereste im **Verwaltungshaushalt** bestehen zum Ende 2013 in Höhe von 1.147.416,62 €.



6.4.2 Kassenreste des Vermögenshaushalts (Forderungen/Verbindlichkeiten)



Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** bestehen in Höhe von 14.548,93 €. Davon sind 3.050,93 € abgrenzungsbedingt und die restlichen Forderungen in der Beitreibung bzw. bereits gezahlt.



Zum Ende 2013 bestehen im **Vermögenshaushalt** wie schon im Vorjahr keine Kassenausgabereste.

6.5 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung müssen nach § 43 Abs. 1 GemHVO die

- Beteiligungen,
- Forderungen aus Darlehen,
- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen und das
- in Eigenbetriebe eingebrachte Eigenkapital,

darüber hinaus die

- Forderungen aus Geldanlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und
- Rücklagen

ausgewiesen werden.

Der Vermögensübersicht im Jahresabschluss der Stadt Biberach wurden die jeweiligen Bestandskonten des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge zum Jahresende zu Grunde gelegt. Die genannte Vermögensübersicht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Mindestinhalt gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO wurde nachgewiesen.

6.5.1 Forderungen bzw. Ansprüche aus Darlehen, Einlagen und Beteiligungen

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2012
Interessenverband Südbahn (Vorfinanzierung)	70.683,00 €	70.683,00 €
Arbeitgeberdarlehen	6.323,58 €	6.882,35 €
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	4.078.432,85 €	3.123.432,85 €
Darlehen Ackermannngemeinde	0,00 €	4.167,02 €
Darlehen Hospital	2.033.786,10 €	34.931,39 €
Darlehen Stadtwerke Biberach GmbH	3.450.000,00 €	3.675.000,00 €
Vermögensanteile KIRU	84.355,09 €	103.606,40 €
Einlage Zweckverband Albrand	2.351,94 €	2.351,94 €
Einlage Tourismusverband Oberschwaben	2.000,00 €	2.000,00 €
Übertrag:	9.727.932,56 €	7.023.054,95 €

Übertrag:	9.727.932,56 €	7.023.054,95 €
Einlage Energieagentur Ravensburg	1.410,00 €	1.410,00 €
Einkaufsgesellschaft Kommunalen Verwaltungen eG	500,00 €	100,00 €
Gesellschafteranteil Kunststiftung BW	511,29 €	511,29 €
Einlage Kreisfeuerlöschverband	578.914,73 €	556.535,55 €
Geschäftsguthaben GWO Laupheim	14.400,00 €	14.400,00 €
Geschäftsguthaben Baugenossenschaft BC	160.000,00 €	160.000,00 €
Geschäftsguthaben Volksbank Ulm-Biberach	500,00 €	500,00 €
Geschäftsguthaben Raiba-Rottumtal	160,00 €	160,00 €
Geschäftsguthaben Holzhof Oberschwaben	1.025,00 €	1.025,00 €
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.260.000,00 €	6.260.000,00 €
Rücklagen Stadtwerke Biberach GmbH	37.714.483,31 €	35.968.534,21 €
Summe:	54.459.836,89 €	49.986.231,00 €

Der Stand der Darlehen, Einlagen und Beteiligungen hat sich insgesamt um 4.473.605,89 € erhöht. Es wurden weitere Kredite in Höhe von 1,0 Mio. € an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und 2,0 Mio. € an die Hospitalstiftung gewährt.

6.5.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung einer **allgemeinen Rücklage** findet sich in § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Sie soll mindestens so hoch sein wie 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre.

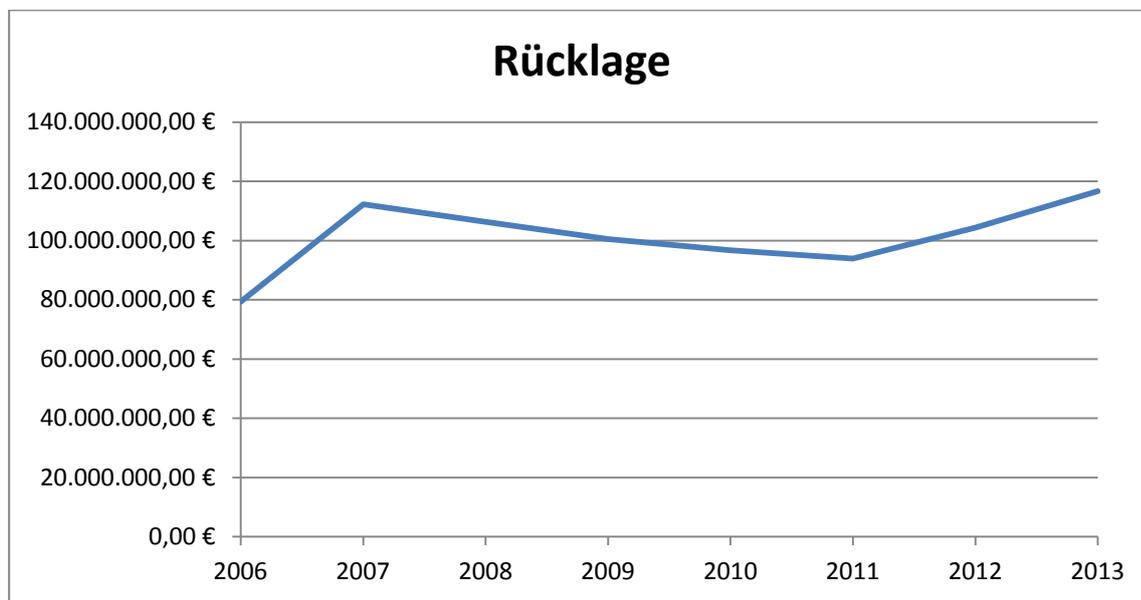
Berechnung des Mindestbestands der Allgemeinen Rücklage:

Ergebnis VWH 2010	115.939.137,52 €
Ergebnis VWH 2011	123.899.160,84 €
Ergebnis VWH 2012	<u>163.645.700,09 €</u>
Summe:	<u>403.483.998,45 €</u>
Durchschnitt:	134.494.666,15 €

und hieraus 2 % ergibt einen Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage nach GemHVO von 2.689.893,32 €.

Die Allgemeine Rücklage der Stadt Biberach hat zum 31.12.2013 einen Bestand von 116.645.662,91 € (vgl. S 25 Jahresabschluss).

Entwicklung der Allgemeinen Rücklage seit 2005



Bei den Eigenbetrieben als Sondervermögen der Stadt Biberach hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine Rücklage. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verfügt zum Jahresende 2013 über eine Ergebnismrücklage in Höhe von 4.355.760,92 € (Vj. 3.674.633,49 €) und über eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Kapitalrücklage in Höhe von 4.189.443,00 €.

6.5.3 Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen

Bei der Stadt Biberach existieren mit Stand 31.12.2013 folgende Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen:

	Stand 31.12.2013
Rückstellung Altersteilzeit	969.333,53 €
Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung	422.109,17 €
Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren	136.000,00 €
zweckgebundene Rücklage Pensionen	30.218.656,00 €
zweckgebundene Rücklage Beihilfen	10.530.009,00 €
zweckgebundene Sonderrücklage Hochschule	1.400.000,00 €

6.5.4 Geldanlagen

Gelder der Stadt Biberach wurden in 2013 vornehmlich bei diversen Banken angelegt. Auf die Sicherheitseinstufung der Anlagen wird geachtet, ebenso auf eine angemessene Verzinsung. Der Stand der Geldanlagen zum 31.12.2013 beträgt 184.311.414,69 €

6.5.5 Verschuldung

Der Schuldenstand 2013 der Stadt Biberach beträgt 0,00 €. Es gibt keine laufenden Kredite und keine Kreditermächtigungen.

Die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft sind Sondervermögen der Stadt Biberach. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach schließt 2013 mit einem Schuldenstand von 30.522.428,54 € (Vorjahr: 30.511.040,50 €). Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach schließt 2013 mit einem Schuldenstand von 709.631,02 € (Vorjahr: 1.841.880,58 €).

6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt angefallen und im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnis bereits in voller Höhe genehmigt (s. Drucksache Nr. 95/2014) und im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt.

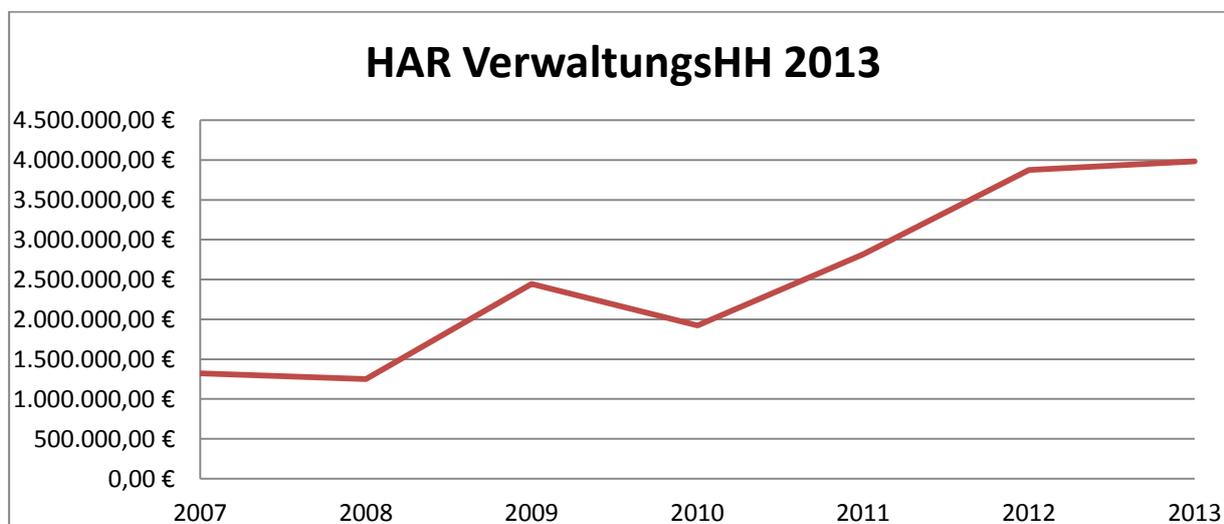
- Im Verwaltungshaushalt fielen im Jahr 2013 insgesamt 8.016.891,27 € über- und außerplanmäßige Ausgaben an (Vorjahr: 34.184.471,86 €). Davon sind alleine 6.469.539,22 € auf die höhere Zuführung zum Vermögenshaushalt zurückzuführen.
- Im Vermögenshaushalt fielen im Jahr 2013 insgesamt 3.750.749,00 € an (Vorjahr: 27.297.368,94 €). Darin enthalten ist auch die Zuführung an zweckgebundene Rücklagen i. H. v. 1.522.645,00 €.

6.7 Haushaltsreste (s. S. 62 ff. im Anhang zur Jahresrechnung)

6.7.1 Haushaltsreste (HR) im Verwaltungshaushalt

Haushaltseinnahmereste sind im **Verwaltungshaushalt** nach § 41 Abs. 2 GemHVO nicht zulässig und wurden deshalb auch nicht gebildet.

Haushaltsausgabereste können nach § 19 Abs. 2 GemHVO im **Verwaltungshaushalt** dann gebildet werden, wenn es sich um Budgetüberschüsse handelt oder wenn die Übertragbarkeit kraft Haushaltsplanvermerk erklärt wurde und wenn dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Zu beachten ist aber, dass diese Reste nur bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres verfügbar bleiben.



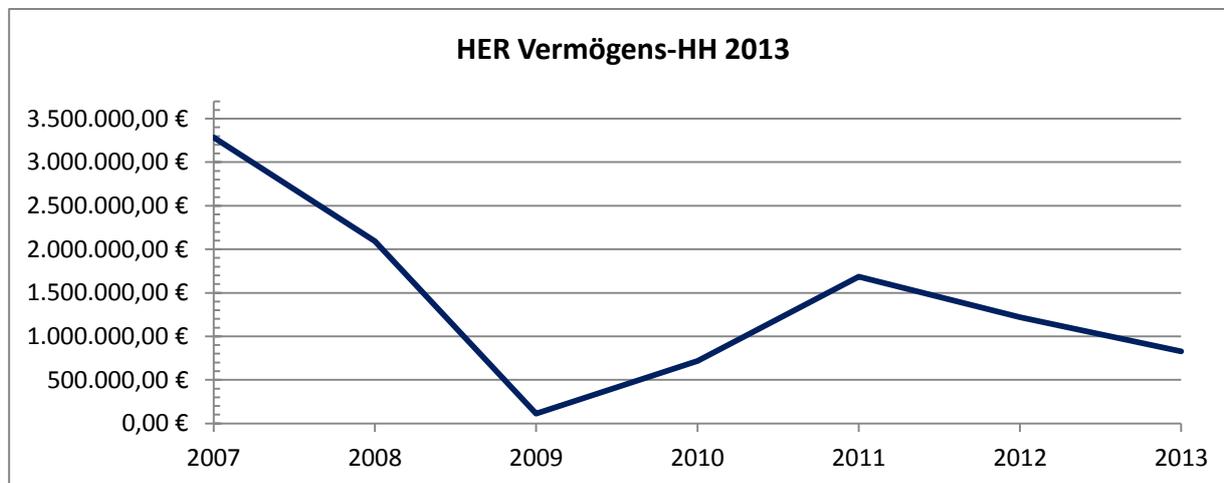
Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wurden 2013 u. a. gebildet

- bei den Schulen im Rahmen der Budgetierung,
- im Kulturbudget,
- für die Gebäudeunterhaltung,
- Unterhaltung von Straßen und Straßenbeleuchtung,
- Zuschüsse für Kleinkindbetreuung,
- Anteil an der Oberflächenentwässerung.

Die Haushaltsausgabereste haben sich zum Ende 2013 um 2,87 % leicht erhöht und betragen 3.985.409,04 € (Vorjahr 3.874.374,56 €).

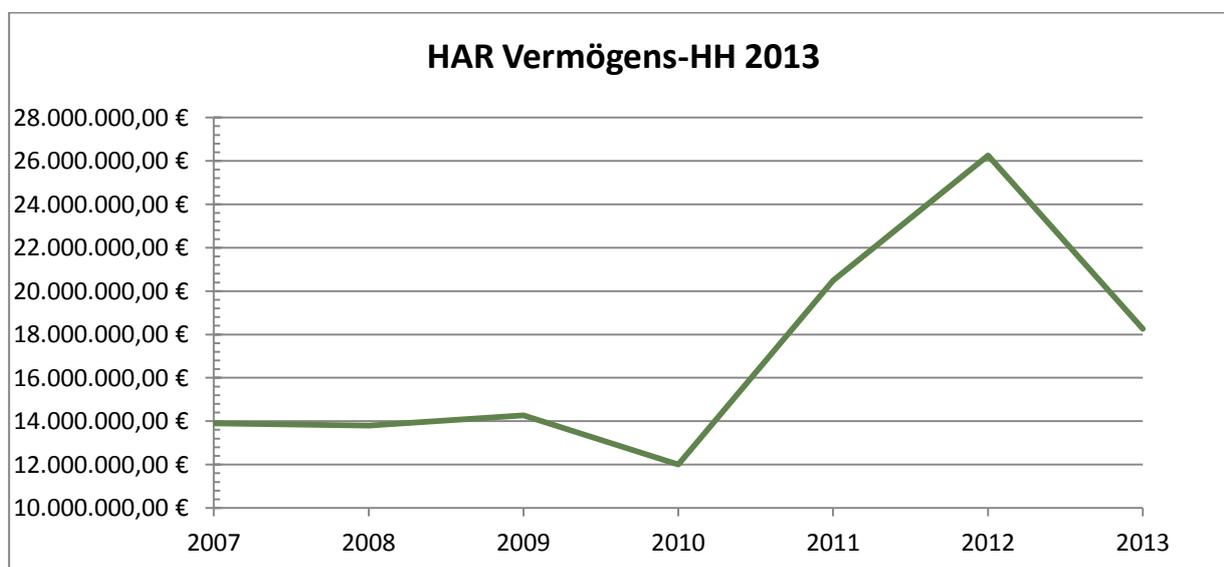
6.7.2 Haushaltsreste (HR) im Vermögenshaushalt

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt dürfen nach § 41 Abs. 2 der GemHVO nur für die im nächsten Jahr sicher eingehenden Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie für die Aufnahme von Krediten gebildet werden.



Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt setzen sich größtenteils zusammen aus Maßnahmen, bei denen die Landeszuschüsse 2013 noch nicht vollständig abgerechnet sind und betragen 827.412,10 € (Vorjahr 1.220.012,10 €). Sie setzen sich aus Zuschüssen für die Dolliger Realschule, die Sportplätze, die Sanierung Altlast Lehmgrube und Sanierung Innenstadt Südwest sowie für die Gaisental Grundschule zusammen.

Die **Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt** bleiben nach § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte.



Es wurden im **Vermögenshaushalt Haushaltsausgabereste** in Höhe von 18.256.825,48 € (Vorjahr 26.248.197,83 €) gebildet. Seite 69 bis 78 im Anhang zum Jahresabschluss stellt die Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts übersichtlich dar.

6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate

Die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** 2013 betrug 33.114.539,22 € (Vorjahr 46.973.830,86 €).

Die **Mindestzuführung** an den Vermögenshaushalt muss laut § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mindestens so hoch sein, dass Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden können. Da der Kernhaushalt der Stadt Biberach schuldenfrei ist, ist dies in vollem Umfang erfüllt. Darüber hinaus soll die Zuführung die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen. Im Jahr 2013 handelte es sich um Abschreibungen in Höhe von 978.313,11 € (Vorjahr 1.021.338,41 €). Daraus folgt, dass auch die **Sollzuführung** voll erfüllt ist.

Die Netto-**Investitionsrate** zeigt an, welcher Betrag von der allgemeinen Zuführung an den Vermögenshaushalt (= Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt) nach Abzug der ordentlichen Kredittilgung noch für Investitionen zur Verfügung steht. Da bei der Stadt Biberach aufgrund der Null-Verschuldung im Jahr 2013 keine Tilgungsleistungen anfallen, ist die Zuführungsrate = Investitionsrate und beträgt 33.114.539,22 € bzw. 1.060,14 €/EW (Vorjahr 1.445,70 €/EW). Der Landesdurchschnitt liegt 2013 bei 335,00 €/EW.

7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO

Das Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen ist nach § 38 Abs. 1 GemHVO in Anlagenachweisen aufzuführen und fortzuschreiben. Kostenrechnende Einrichtungen sind nach § 12 GemHVO Einrichtungen, die i. d. R. ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Die Entgelte können privatrechtlicher Natur oder gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben sein.

Dieser Nachweis (Vermögensübersicht) ist Bestandteil der Jahresrechnung 2013 und dieser auf Seite 46 - 48 beigefügt. Der Nachweis ist des Weiteren Grundlage für die Ermittlung der Ab-

schreibungen und für die Verzinsung des Anlagekapitals – die kalkulatorischen Kosten, die in angemessener Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind (§ 12 GemHVO).

Die Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen können der Seite 79 im Jahresabschluss entnommen werden.

8. Beteiligungen der Stadt Biberach

Die Ausführungen zum Beteiligungsmanagement ab Seite 81 im Jahresabschluss der Stadt Biberach ersetzen den jährlichen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO.

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Dieser Bereich der Prüfung ruht seit Jahren nahezu vollständig aufgrund der bis 2014 andauernd angespannten Personalsituation im Rechnungsprüfungsamt.

9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2013 war daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2013 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.



Renate Werner

Amtsleiterin